

Hinweis zum Vorliegen von Genehmigungen bzw. Anordnungen zu Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen IE-RL im Januar 2013 bestanden haben (Altbescheide)

**Stand 31.12.2021
(zuletzt aktualisiert: 30.03.2022)**

Diese im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bayreuth betriebene Anlage unterfällt dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Industrieemissionen IE-RL. Die für den Betrieb nach § 4 BImSchG erforderliche Genehmigung wurde bereits vor dem Inkrafttreten der IE-RL erteilt und wird daher selbst nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für etwaig erlassene Anordnungen nach § 17 BImSchG.

Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte stehen im Einklang mit allen aktuell anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen.

Seit Inkrafttreten der IE-Richtlinie hat es keine veröffentlichungspflichtigen Bescheide zu dieser Anlage gegeben, die eine Veröffentlichung erforderlich machen würden.

Im Rahmen der seit dem Inkrafttreten der IE-Richtlinie durchgeführten Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 konnte jeweils auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf den Seiten der Stadt Bayreuth und der Regierung von Oberfranken

Stadt Bayreuth:

<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/umwelt-klima/umwelt-und-naturschutz/umsetzung-der-industrieemissions-richtlinie/#1613726013518-0691d5f3-2afd>

Regierung von Oberfranken:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/umwelt_naturschutz/industrieemissionsrichtlinie/index.html